

Pass-Checkliste für Bauprodukte

Was heute schon gilt, was der Baupass tragen wird und was sein delegierter Rechtsakt noch festlegen muss – zum Abhaken.

Was diese Checkliste abdeckt

Art dieser Checkliste. Vorläufig: Der Rechtsakt ist beschlossen, Einzelheiten seiner Umsetzung stehen noch aus. Wir aktualisieren diese Liste, sobald neue regulatorische Informationen veröffentlicht werden.

Diese Checkliste ist Teil unseres [Nachschlagewerks zum digitalen Produktpass für Bauprodukte](#), das Zeitplan, Rollen, Pflichtdaten und amtliche Dokumente für die gesamte Branche abdeckt; diese Seite engt das auf den Pass und auf die Pflichten ein, die heute schon um ihn herum stehen.

Die Verordnung (EU) 2024/3110 hat die Bauproduktenverordnung von 2011 abgelöst und in ihrem Kapitel X, den Artikeln 75 bis 80, einen digitalen Produktpass für Bauprodukte eingerichtet. Es ist die einzige Passregelung in dieser Reihe ohne Datum, deshalb steht diese Checkliste auf zwei Beinen: was Sie heute schon bindet, und das ist eine Menge, und was der Pass verlangen wird, sobald sein Rechtsakt vorliegt.

Was aussteht, ist genau zu benennen, denn es ist der grösste Teil des Systems. Art. 75 Abs. 1 verpflichtet die Kommission, das Bau-Passsystem durch delegierten Rechtsakt einzurichten, und knüpft daran keine Frist. Dieser Rechtsakt muss festlegen, wer welche Angaben lesen und wer sie einbringen oder aktualisieren darf, welche Anforderungen für Dienstleister gelten, wie Pässe nach einer Insolvenz am Leben bleiben und ob die Regeln der Ökodesign-Verordnung zu Kennungen, Datenträgern, digitalen Nachweisen und Register unverändert oder in ausführlicherer Form gelten (Art. 75 Abs. 2, Art. 79). Erst mit seinem Inkrafttreten beginnen die beiden Uhren des Art. 80 Abs. 1: sechs Monate bis zum betriebsbereiten System, achtzehn Monate bis zur Herstellerpflicht. Der eigene Zeitplan der Kommission legt den Rechtsakt indikativ in das zweite Quartal 2027; daher stammen die oft genannten Jahre 2028 und 2029. Sie sind eine Rechnung auf einem indikativen Datum, kein Recht.

Nicht ausstehend ist Art. 76 Abs. 2, der bereits auflistet, was ein Baupass trägt. Diese Liste ist der Grund, weshalb die Checkliste jetzt nützt: Jeder Punkt darauf ist ein Dokument oder ein Datensatz, den Sie heute aufbauen können. Die Artikel in Klammern sind die der Verordnung.

Trifft das Ihr Produkt?

Haken Sie ab, was auf Ihr Produkt zutrifft. Die erste Aussage ist das Tor, das darüber entscheidet, ob die Pflichten der Wirtschaftsakteure Sie überhaupt erreichen, und sie wird am häufigsten übersehen. Die Artikel in Klammern verweisen auf die [Verordnung \(EU\) 2024/3110](#).

- ☐ Das Produkt ist von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst oder auf der Grundlage einer Europäischen Technischen Bewertung CE-gekennzeichnet: Erst dann gelten die Pflichten dieses Kapitels überhaupt für Sie (Art. 20 Abs. 1).
- ☐ Es ist ein Bauprodukt, also ein geformter oder formloser physischer Gegenstand, 3D-gedruckte Produkte eingeschlossen, oder ein Bausatz, in Verkehr gebracht zum dauerhaften Einbau in Bauwerke (Art. 3 Nr. 1).
- ☐ Sie bringen es als sein Hersteller in der EU in Verkehr, auch wenn Sie es im 3D-Druck fertigen, denn dann treffen Sie dieselben Pflichten (Art. 22 Abs. 1).
- ☐ Sie bringen es unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr, verändern es, erklären eine andere Verwendung, behaupten von den Herstellerangaben abweichende Merkmale oder bringen ein gebrauchtes oder wiederaufgearbeitetes Produkt in Verkehr: Jeder Fall macht Sie rechtlich zum Hersteller (Art. 26 Abs. 1 und 2).
- ☐ Es ist unter den Bedingungen des Art. 14 einzeln oder auftragsbezogen gefertigt oder für die Denkmalpflege hergestellt: Dann wird keine Erklärung erstellt, und auch kein Pass verlangt (Art. 14, Art. 76 Abs. 4).

Was heute schon gilt

Der Pass hat kein Datum, die Unterlagen, die er tragen wird, meistens schon. Alles Folgende stammt aus der [Verordnung \(EU\) 2024/3110](#) und ist das, was der Pass später hält. Es bindet eine Produktfamilie ein Jahr nach dem Durchführungsrechtsakt, der ihre harmonisierte technische Spezifikation verbindlich macht; prüfen Sie diesen Termin für Ihre Familie zuerst (Art. 95 Abs. 9). Haken Sie ab, was steht.

- ☐ Den Produkttyp bestimmen und die Leistung gegen die verpflichtenden wesentlichen Merkmale und die zu erklärenden bewerten lassen (Art. 22 Abs. 1).
- ☐ Die Leistungs- und Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs V erstellen, das die alte Leistungserklärung und die Konformitätserklärung zu einem Dokument zusammenführt (Art. 13, Art. 15 Abs. 1).
- ☐ Die Umweltleistung über den Lebenszyklus für die Merkmale des Anhangs II erklären, berechnet mit der jeweils neuesten Fassung der Software, die die Kommission kostenfrei bereitstellt; Aktualisierungen werden ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung verbindlich (Art. 15 Abs. 2).
- ☐ Seit dem 8. Januar 2026 die Buchstaben a bis d des Anhangs II abdecken, ab dem 9. Januar 2030 die Buchstaben e bis m und ab dem 9. Januar 2032 die Buchstaben n bis s (Art. 15 Abs. 3).

- ☐ Die REACH-Angaben nach Artikel 31 oder gegebenenfalls Artikel 33 zusammen mit der Erklärung bereitstellen (Art. 15 Abs. 6).
- ☐ Die technische Dokumentation erstellen, die den erklärten Verwendungszweck, die Nachweise zu Leistung und Konformität, das System des Anhangs IX und die Umweltberechnung benennt (Art. 22 Abs. 3).
- ☐ Die CE-Kennzeichnung anbringen, die nur auf ein Produkt darf, für das die Erklärung erstellt wurde, und sie auch auf wesentlichen Teilen anbringen (Art. 17, Art. 22 Abs. 2).
- ☐ Dem Produkt einen herstellerspezifischen eindeutigen Kenncode des Produkttyps und, wo vorhanden, eine Chargen- oder Seriennummer geben, für Nutzer sichtbar und lesbar (Art. 22 Abs. 5).
- ☐ Ein Produkt mit «Nur für den gewerblichen Gebrauch» kennzeichnen, wenn seine Verwendung Fachwissen erfordert, und die Kennzeichnung zeigen, bevor der Kunde vertraglich gebunden ist, auch im Fernabsatz (Art. 22 Abs. 5).
- ☐ Dem Produkt die allgemeinen Produktinformationen, die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen nach Anhang IV beigeben, in der Sprache, die der Mitgliedstaat bestimmt (Art. 22 Abs. 6).
- ☐ Alle Unterlagen und Angaben dieses Kapitels zehn Jahre für die nationalen Behörden bereithalten und binnen zehn Tagen nach einer Anfrage vorlegen; für das, was über den Pass verfügbar ist, entfällt die Pflicht (Art. 20 Abs. 4).
- ☐ Auf Anfrage benennen, wer Sie beliefert hat und wen Sie beliefert haben, mit Kontaktdaten sowie Steuer- und Handelsregisternummern (Art. 20 Abs. 3).

Was der Pass tragen wird

Art. 76 Abs. 2 Bst. a listet den Inhalt bereits auf, weshalb der Pass weniger ein neues Dokument ist als ein Behälter für Dokumente, die Sie ohnehin erzeugen. Unter jedem Punkt steht seine Fundstelle in der Verordnung.

- ☐ Die Leistungs- und Konformitätserklärung samt den REACH-Angaben nach Art. 15 Abs. 6 und den nach Anhang V mitgelieferten Unterlagen
Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. i
- ☐ Die allgemeinen Produktinformationen, die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen nach Anhang IV
Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. ii
- ☐ Die technische Dokumentation samt den Abschnitten, die bei einem vereinfachten Verfahren verlangt sind
Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. iii
- ☐ Das Kennzeichen, sofern für Ihre Produktfamilie eine Umweltkennzeichnung verlangt wurde

Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. iv

- ☐ Die eindeutigen Kennungen, die nach den vom System übernommenen Kennungsregeln vergeben werden

Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. v

- ☐ Die Unterlagen, die nach anderem für das Produkt geltendem Unionsrecht verlangt sind

Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. vi

- ☐ Die Datenträger wesentlicher Teile, für die ein eigener Pass vorliegt

Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. vii

- ☐ Gar nichts, wenn das Produkt nach Art. 14 von der Erklärung befreit ist

Art. 76 Abs. 4

Was der delegierte Rechtsakt noch festlegen muss

Das ist der Teil, den Ihnen heute kein Anbieter zusichern kann, und der Teil, den man liest, bevor man einen Vertrag unterschreibt, der irgendetwas davon voraussetzt. Art. 75 Abs. 2 zählt auf, was der Rechtsakt bestimmen muss; jeder Punkt unten ist bis dahin offen.

- ☐ Wie das System auf dem Pass der Ökodesign-Verordnung aufbaut, ohne die Interoperabilität mit Building Information Modelling zu beeinträchtigen

Art. 75 Abs. 2 Bst. a

- ☐ Welche Funktionen das System braucht, um die Pässe des Art. 76 umzusetzen und zu verwalten

Art. 75 Abs. 2 Bst. b

- ☐ Welche Akteure, darunter Wirtschaftsakteure, Kunden, Rückbaubetriebe, Nutzer und Behörden, auf welche Angaben zugreifen dürfen, abgewogen gegen geistiges Eigentum, sensible Geschäftsinformationen und die Sicherheit der Bauwerke

Art. 75 Abs. 2 Bst. c

- ☐ Welche Akteure Angaben einbringen oder aktualisieren dürfen und welche Angaben sie berühren dürfen

Art. 75 Abs. 2 Bst. d

- ☐ Die Einzelheiten für die Aktualisierung des Passes eines bestehenden Produkts

Art. 75 Abs. 2 Bst. e

- ☐ Die Verfahren, die Pässe nach Insolvenz, Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit verfügbar halten, samt einem Sicherungssystem der Dienstleister

Art. 75 Abs. 2 Bst. f

- ☐ Die Anforderungen an Dienstleister für Produktpässe und, falls nötig, ein Zertifizierungsschema zu ihrer Überprüfung

Art. 75 Abs. 2 Bst. g

- ☐ Ob die Regeln der Ökodesign-Verordnung zu Kennungen, Datenträgern, digitalen Nachweisen und Register unverändert oder in ausführlicherer oder abweichender Form gelten

Art. 75 Abs. 2 Bst. h, Art. 79

- ☐ Den Aufbewahrungsrahmen: das System fünfundzwanzig Jahre nach dem letzten in Verkehr gebrachten Produkt des Typs zugänglich, der Wirtschaftsakteur den Pass mindestens zehn Jahre verfügbar

Art. 75 Abs. 2 Bst. i

- ☐ Wie die Angaben für Wiederverwendung und Wiederaufarbeitung verfügbar bleiben

Art. 75 Abs. 2 Bst. j

Wie der Pass gebaut sein muss

Die Artikel 77 und 78 legen die Eigenschaften des Passes als System bereits fest, unabhängig vom delegierten Rechtsakt. Es sind die Fragen, die man jedem Anbieter schon heute stellt, denn ein System, das dies nicht kann, wird später nicht konform.

- ☐ Über einen oder mehrere Datenträger mit einem dauerhaften eindeutigen Kenncode des Produkttyps verbunden

Art. 77 Abs. 1 Bst. a

- ☐ Erreichbar über den Datenträger, der die CE-Kennzeichnung begleitet

Art. 77 Abs. 1 Bst. b, Art. 18 Abs. 2 Bst. g

- ☐ Dem Produkttyp und seinem eindeutigen Kenncode entsprechend und kostenlos zugänglich für Wirtschaftsakteure, Kunden, Nutzer und Behörden

Art. 76 Abs. 2 Bst. d und e

- ☐ Auf offenen Standards, maschinenlesbar, strukturiert, durchsuchbar und übertragbar ohne Anbieterbindung, mit einer engen technischen Ausnahme für die beigefügte Erklärung und die technische Dokumentation

Art. 77 Abs. 1 Bst. d

- ☐ Nach Zugriffsstufen abgestuft, mit Schutz von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum

Art. 76 Abs. 2 Bst. f, Art. 78 Bst. f und g

- ☐ Vollständig interoperabel mit anderen Pässen in technischer, semantischer und organisatorischer Hinsicht

Art. 78 Bst. a

- ☐ Verfügbar nach Insolvenz, Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit in der Union, über das Sicherungssystem, das der Rechtsakt verlangen wird

Art. 78 Bst. e

- ☐ Gespeichert und verarbeitet von Akteuren oder Dienstleistern, die die Daten nicht über die Dienstleistung hinaus verkaufen oder weiterverwenden dürfen

Art. 78 Bst. d

- ☐ Authentisch, zuverlässig und unversehrt, so gestaltet und betrieben, dass Betrug vermieden wird

Art. 78 Bst. h und i

☐ Ohne personenbezogene Daten des Endnutzers ohne ausdrückliche Einwilligung
Art. 77 Abs. 1 Bst. e

Fristen

Die Termine, die für ein Bauprodukt zählen, aus den Geltungs-, Übergangs- und Passartikeln der Verordnung. Alles ab dem delegierten Rechtsakt ist relativ statt fest und ist als solches gekennzeichnet.

7. JANUAR 2025

Die revidierte Verordnung tritt in Kraft

Die Verordnung (EU) 2024/3110 vom 27. November 2024 tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt vom 18. Dezember 2024 in Kraft. Ein erster Block gilt sofort, darunter die Begriffsbestimmungen, die Normungsregeln und die Anhänge I, II, III, IV, VII, IX und X (Art. 96).

8. JANUAR 2026

Die neue Verordnung gilt

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird ab diesem Tag aufgehoben, ausgenommen eine aufgezählte Reihe von Vorschriften, die bis zum 8. Januar 2040 fortbestehen (Art. 94). Ab hier muss die Leistungs- und Konformitätserklärung die wesentlichen Umweltmerkmale des Anhangs II Buchstaben a bis d abdecken (Art. 15 Abs. 3 Bst. a).

20. JULI 2026

Das EU-Passregister ist in Betrieb

Das zentrale Register, das die Ökodesign-Verordnung eingerichtet hat, ist in Betrieb, geregelt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1778. Ihr Anwendungsbereich nennt bereits Bauprodukte, die unter Art. 76 dieser Verordnung fallen; die Registerschicht existiert damit vor dem Bausystem.

8. DEZEMBER 2026

Die Mitgliedstaaten melden ihre Sanktionen

Bis zu diesem Tag melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Sanktionsvorschriften und die Massnahmen zu ihrer Umsetzung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein; die Höhe ist national (Art. 92).

8. JANUAR 2027

Sanktionen gelten

Artikel 92 wird wirksam (Art. 96). Einheitlich ist unionsweit nicht der Betrag, sondern die Folge, denn die Marktüberwachung kann die Bereitstellung eines Produkts stoppen.

INDIKATIV ZWEITES
QUARTAL 2027

Der delegierte Rechtsakt zum Pass wird erwartet

Der eigene Produktpass-Zeitplan der Kommission legt den delegierten Rechtsakt für Bauprodukte in dieses Quartal und kennzeichnet den Zeitplan als indikativ. Die Verordnung selbst setzt kein Datum – Art. 75 Abs. 1 sagt nur, dass die Kommission ihn erlässt.

SECHS MONATE
NACH DEM
RECHTSAKT

Das System muss betriebsbereit sein

Sechs Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts muss das Bau-Passsystem vollständig betriebsbereit sein und seine Ziele erfüllen, einschliesslich der Funktionen des Art. 76 (Art. 80 Abs. 1). Hersteller dürfen es vorher freiwillig nutzen.

ACHTZEHN MONATE
NACH DEM
RECHTSAKT

Die Herstellerpflicht gilt

Achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten desselben Rechtsakts stellen Hersteller den Pass über das Bau-Passsystem bereit, verbunden mit dem Datenträger nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g (Art. 22 Abs. 7, Art. 80 Abs. 1). Das ist die einzige Uhr, die den Pass zur Pflicht macht.

9. JANUAR 2030

Weitere Umweltmerkmale werden erklärt

Die Buchstaben e bis m des Anhangs II treten zur Leistungs- und Konformitätserklärung hinzu, die Buchstaben n bis s folgen am 9. Januar 2032 (Art. 15 Abs. 3). Bis dahin deckt die Erklärung das vollständige Umweltprofil ab, von den Auswirkungen auf den Klimawandel bis zu den Folgen der Flächennutzung.

8. JANUAR 2040

Die alte Verordnung verschwindet endgültig

Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die 2026 überlebt haben, werden aufgehoben (Art. 94). Bis dahin stehen zwei Regelwerke nebeneinander; deshalb können die Unterlagen eines Produkts jahrelang uneinheitlich aussehen, ohne dass jemand im Unrecht wäre.

Quellen

Die Dokumente, aus denen diese Checkliste stammt, und wofür jedes von ihnen gut ist.

Dokument	Wozu
Verordnung (EU) 2024/3110	Der Verordnungstext: Kapitel X, Artikel 75 bis 80, zum Pass, Art. 13 bis 15 und Anhang V zur Erklärung, Art. 22 zum Hersteller, Anhang II zu den Umweltmerkmalen.
Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Die vorherige Verordnung, ab dem 8. Januar 2026 aufgehoben, ausgenommen eine aufgezählte Reihe von Vorschriften, die bis zum 8. Januar 2040 laufen.
Erster CPR-Arbeitsplan für 2026–2029	Die Mitteilung, die die Normungsarbeit ordnet und damit sagt, wann Ihre Produktfamilie voraussichtlich eine harmonisierte technische Spezifikation erhält.
Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR)	Der Rahmen, auf dem das Bausystem aufbauen muss. Seine Artikel 12 und 13 zu Kennungen und Register gelten, solange der Bau-Rechtsakt nichts anderes bestimmt; sein Artikel 14 zum Webportal gilt ohnehin.
Durchführungsverordnung (EU) 2026/1778	Wie das zentrale Register arbeitet. Ihr Anwendungsbereich nennt bereits Bauprodukte, die unter Art. 76 fallen.
DPP-Seite der Europäischen Kommission	Der offizielle Fahrplan, einschliesslich des indikativen zweiten Quartals 2027 für Bauprodukte, und der Ort, an dem eine Terminänderung zuerst erscheint.
Seite der Europäischen Kommission zur Bauproduktenverordnung	Der Überblick der Kommission zur revidierten Verordnung und zu den Rechtsakten in Vorbereitung.

So bereiten Sie sich vor

Sechs Schritte in der Reihenfolge, in der sie sich auszahlen. Keiner hängt vom delegierten Rechtsakt ab, und genau darum lohnen sie sich jetzt.

1. **An der Erklärung arbeiten, nicht am Pass:** Die Leistungs- und Konformitätserklärung ist der erste Punkt des Passes und ohnehin fällig. Sie richtig zu machen, nach dem Muster des Anhangs V und mit den Merkmalen des Anhangs II, ist der grösste Teil der Vorbereitung.

2. **Die Umweltberechnung einrichten:** Die Buchstaben a bis d des Anhangs II sind seit Januar 2026 fällig, und die Software-Aktualisierungen der Kommission werden ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung verbindlich. Setzen Sie den Termin in den Kalender, denn eine auf einer überholten Fassung berechnete Erklärung ist nicht mehr aktuell.
3. **Produkttypcode und Chargennummer nach aussen bringen:** Art. 22 Abs. 5 verlangt einen herstellerspezifischen Kenncode des Produkttyps samt Chargen- oder Seriennummer. Die meisten Produktionssysteme mussten diese nie ausserhalb des Werks veröffentlichen, und das ist die eigentliche Integrationsarbeit.
4. **Die Ebene je Produktfamilie festlegen:** Zement, Beton und Gesteinskörnungen unterscheiden sich von Lieferung zu Lieferung, ein auf den Produkttyp fixierter Pass genügt also für sich allein nicht. Entscheiden Sie jetzt, welche Familien Sie je Charge veröffentlichen.
5. **Pilot mit einer Handvoll Produkttypen:** [Registrieren Sie sich kostenlos](#), starten Sie mit der Bauprodukte-Importvorlage und legen Sie einige reale Typen mit ihren Erklärungen und Umweltkennwerten an. Felder, die der Rechtsakt noch nicht festgelegt hat, bleiben leer, ohne etwas zu blockieren.
6. **Anbietern die Fragen aus Art. 75 Abs. 2 stellen:** Zugriffsstufen, Aktualisierungsrechte, Sicherung nach einer Insolvenz und der Horizont von fünfundzwanzig Jahren sind die vier Punkte, die der Rechtsakt entscheiden wird. Unsere [Anbieter-Checkliste](#) macht daraus Fragen, die Sie schriftlich stellen können.

Stand 28.09.2026. Die aktuelle Fassung dieser Checkliste:

<https://transpareo.com/de/branchen/bauwesen/checkliste-bauprodukte>